

Bundesrat

Drucksache 621/95

29.09.95

EU - A - AS - Fz - G - In - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften (Zusammenfassung und Vorschläge)

KOM(95) 288 endg.; Ratsdok. 8426/95

KEP-AE-Nr. 952068

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union hat in seiner 405. Sitzung vom 29. September 1995 gemäß § 45 a GO BR verlangt, daß die Vorlage (Zusammenfassung) als Drucksache erscheint und den Ausschüssen zugewiesen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

I. Um die Ziele Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu erreichen, müssen die Regelwerke überprüft werden

1. Produktion, Handel und Dienstleistungen benötigen in vielen Bereichen einen adäquaten Rechtsrahmen, der die Wirtschaftstätigkeit erleichtert und Vertrauen schafft. Jedoch können gleichzeitig staatliche Vorschriften auf allen Ebenen (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) Unternehmen und Bürger bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der Verstärkung der wirtschaftlichen Dynamik behindern. Solche nachteiligen Auswirkungen können die Folge von Kosten und Ungewißheiten sein, die durch die Komplexität und Starrheit der Vorschriften, sowie durch unverhältnismäßige Verwaltungslasten und Innovationshemmnisse verursacht werden.
2. Überreglementierung hemmt das Wachstum, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit und kostet Europa Arbeitsplätze. Die kumulative Wirkung der Reglementierung beeinträchtigt die Unternehmenskultur, behindert die Innovation und schreckt in- und ausländische Investitionen ab.
3. Binnenmarktmaßnahmen führen einerseits zur Vereinfachung, indem unterschiedliche und gegensätzliche Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Die Anforderungen des Binnenmarktes können jedoch die administrativen und rechtlichen Belastungen für europäische Unternehmen vergrößern, wenn man keine Vorsicht walten läßt. Trotz Anwendung des Subsidiaritätsprinzips kann die Überlagerung europäischer, nationaler und sogar regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften zu einer kumulativen Belastung führen, die das Erreichen der Ziele Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit eher behindert als fördert.
4. Wenn Europa die sich abzeichnenden Trends in der Wirtschaft, einschließlich ihrer Regelwerke, mißachtet, wird es unter beeinträchtigter Wettbewerbsfähigkeit, geringerem Wirtschaftswachstum und höherer Arbeitslosigkeit leiden. Europa kann nicht ignorieren, daß andere Industrieländer, mit denen es im Wettbewerb steht, große Anstrengungen unternehmen, ihre eigene Vorschriftenlast zu verringern.
5. Rechtliche und administrative Vereinfachungen wurden im Weißbuch der Kommission von 1993 als ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Strategie für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung anerkannt. Eine Ablehnung der Vereinfachung in diesem Stadium würde bedeuten, daß weniger Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Strategie gemacht werden.
6. Vereinfachung bedeutet, daß sichergestellt werden muß, daß Rechtsvorschriften eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung nach sich ziehen, während gleichzeitig ein Höchstmaß an Vorteilen durch direkte staatliche Eingriffe erzielt werden soll. Deregulierung bedeutet, daß in einigen Fällen eine

unabdingbare Folge der Vereinfachung die Verringerung oder Beseitigung staatlicher Vorschriften ist, sofern diese nicht mehr erforderlich sind oder sich ihre Ziele wirksamer durch andere Mechanismen erreichen lassen. Vereinfachung und Deregulierung sind im vorliegenden Bericht in diesem Sinne zu verstehen.

II. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union müssen die Vereinfachung gemeinsam angehen

7. Rechtsvorschriften fallen in die Zuständigkeit sowohl der EG als auch der einzelstaatlichen Institutionen auf allen Ebenen. Ihre kumulative Wirkung für die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung ergibt sich einmal aus dem Umfang und der Art der EG-Rechtsvorschriften und zum anderen aus der strikten und einheitlichen Umsetzung und Anwendung dieser Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Zusätzliche Belastungen entstehen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften in den Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten zuständig sind.
8. Die Gruppe hat sich vorwiegend mit der ersten Ebene befaßt, d. h. den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Sie hat gegebenenfalls aber auch Fälle aufgezeigt, in denen die Umsetzung in nationales Recht zu größerer Beeinträchtigung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung führt. Die Gruppe hat in der kurzen verfügbaren Zeit nicht versucht, sich mit der dritten Ebene zu befassen – den Auswirkungen rein einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.
9. Eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften in der Union hat wenig Sinn, wenn die Mitgliedstaaten unter Berufung auf die Subsidiarität oder im Rahmen von Umsetzungsmaßnahmen den entgegengesetzten Kurs einschlagen.

III. Ein umfassendes Aktionsprogramm ist jetzt notwendig

10. Bei der Ausarbeitung unserer Vorschläge für ein Aktionsprogramm haben wir Maßnahmen berücksichtigt, mit denen sich insbesondere die Kommission ebenfalls befaßt hat. Wir glauben, daß unsere Vorschläge auf diesen Initiativen aufbauen, weitere Impulse geben und wirksame Aktionen sicherstellen.
11. Unsere Vorschläge für Maßnahmen stützen sich auf folgende Grundsätze:
 - Die Schaffung von Wohlstand und dauerhaftem Beschäftigungswachstum müssen als wesentliche Voraussetzung für eine weitere Anhebung der Lebensqualität anerkannt werden; sie können nur dann erreicht werden, wenn die europäische Wirtschaft Weltniveau hat.
 - Die zu erreichenden Standards müssen in Anbetracht der Anforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit „erschwinglich“ sein, und sie

müssen auf objektivem Bedarf basieren (der, wo angemessen, durch wissenschaftliche Daten belegt ist).

- Die Wirtschaft, die Arbeitnehmer und die Verbraucher sollten konsultiert und aktiv in die Aufstellung angemessener Standards und in die Beurteilung der dafür wirksamsten Mittel einbezogen werden. Wir müssen, wo angemessen, marktwirtschaftliche Instrumente und freiwilliges Engagement als Alternative zur direkten Regulierung bestmöglich nutzen.
- Die Auswirkungen direkter Regulierung (sowohl individuell als auch kollektiv) auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sind bei der Ausarbeitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften ausdrücklich zu berücksichtigen.
- Vereinfachung bis hin zur Deregulierung muß als integraler Bestandteil der Politik zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aktiv betrieben werden.

Unsystematische Überprüfungen und kosmetische Veränderungen werden nicht ausreichen. Wir benötigen in dieser Hinsicht einen grundlegenden Wandel der politischen Kultur.

12. Der Ministerrat und die Kommission haben begonnen, sich mit diesen Fragen zu befassen. Die Verwirklichung unserer Vorschläge für ein Aktionsprogramm soll diese Bemühungen verstärken und ausweiten.
13. Die Gruppe beabsichtigt, mit dem vorliegenden Bericht einen Beitrag zur Schaffung einer – auf der Ebene der Europäischen Union und auf einzelstaatlicher Ebene verwurzelten – Kultur der Rechtsvereinfachung zu leisten, die zur Beseitigung unnötiger rechtlicher und verwaltungsmäßiger Belastungen führt und damit Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verstärkt.

Vorschläge für Maßnahmen

1. Allgemeine Vorschläge

Vorschlag 1

Die von den Organen der EU derzeit unternommenen Bemühungen, die Rechtsvorschriften in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft zu konsolidieren ("Kodifikation"), sollten beschleunigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechende Bemühungen für die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften unternehmen.

Vorschlag 2

Ein Vereinfachungsprogramm, das den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis communautaire) wahrt und dort, wo notwendig,

zur Deregulierung führt, sollte alle geltenden EG-Rechtsvorschriften und die entsprechenden einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften umfassen. Es sollte darauf abzielen, die Belastungen für Unternehmen und Verbraucher zu verringern und mehr Beschäftigungs- und Wettbewerbsmöglichkeiten zu schaffen.

Vorschlag 3

Das geltende Recht sollte nach denselben Maßstäben beurteilt werden wie künftige Vorschriften (siehe Vorschläge 4 und 6). Die Ergebnisse und Empfehlungen sollten veröffentlicht werden mit Angabe, ob die geltenden Rechtsvorschriften nach Auffassung der Kommission

- in ihrer aktuellen Fassung zweckmäßig sind;
- der Änderung bedürfen;
- aufgehoben werden sollten.

Vorschlag 4

Vor Einbringung eines Gesetzesvorschlags sollten zunächst folgende Fragen geklärt werden:

- Sind Gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich oder wünschenswert?
- Auf welcher Ebene muß gehandelt werden (Gemeinschaft, Mitgliedstaaten)?
- Gibt es für das Eingreifen des Gesetzgebers ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis (unter Berücksichtigung aller quantitativen und qualitativen Faktoren, einschließlich der Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung u.a. bei den KMU)?
- Welche Alternativen gibt es?
- Wenn der Gesetzgeber handeln soll: Welche Vorgehensweise bietet sich am ehesten an?
- Kann der Zeitraum, für den eine Gesetzgeberische Maßnahme erforderlich ist, begrenzt werden?

Vorschlag 5

Beim Verfassen einer neuen Rechtsvorschrift muß die Kommission dafür sorgen, daß Untersuchungen über die Integration dieser Vorschrift in innerstaatliches Recht angestellt werden, und die entsprechenden Ergebnisse veröffentlichen.

Vorschlag 6

Jeder Gesetzesvorschlag sollte an folgenden Kriterien gemessen werden:

- Sind die Bestimmungen verständlich und benutzerfreundlich?
- Ist die Absicht, die hinter den Bestimmungen steckt, eindeutig?
- Stehen die Bestimmungen mit dem geltenden Recht in Einklang?

- Muß der Anwendungsbereich der Bestimmungen unbedingt so weit sein wie geplant?
- Sind die Fristen zur Erfüllung der Vorschriften realistisch und lassen sie der Wirtschaft genügend Zeit sich anzupassen?
- Welche Kontrollverfahren wurden vorgesehen, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten und um Wirksamkeit und Kosten zu überprüfen?

Vorschlag 7

Zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen erstellte Gutachten sollten veröffentlicht werden, um den Gesetzgebungsprozeß transparenter zu gestalten.

Vorschlag 8

Die Konsultation der von der neuen Vorschrift am stärksten betroffenen Kreise, insbesondere Verbraucher, Unternehmen und Arbeitnehmer, sollte wirkungsvoll, systematisch und rechtzeitig erfolgen.

Vorschlag 9

Bei jedem neuen Vorschlag sollte in der Begründung auf die erwarteten positiven wie negativen Folgen für Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit sowie für Kosten und Innovation hingewiesen werden.

Vorschlag 10

Die Gründe, aus denen ein Mitgliedstaat eine neue Vorschrift der Gemeinschaft unterstützt oder ablehnt, sollten bekanntgemacht werden.

Vorschlag 11

Jede neue wichtige Rechtsvorschrift der Gemeinschaft sollte ein Verfahren für die Prüfung vorsehen, wie sich die Vorschrift in der Praxis bewährt hat und ob die gesteckten Ziele erreicht wurden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten veröffentlicht werden.

Vorschlag 12

Zeitgleich mit der Kommission sollten die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften auf allen Ebenen (vom Zentralstaat bis hinunter zu den Kommunen) vereinfachen. Dies gilt auch für die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften.

Vorschlag 13

Die Kommission sollte die Umsetzung und die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten energisch und aktiv überwachen, damit Vorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten die Einheitlichkeit des Gemeinsamen Marktes nicht gefährden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission prüfen, inwieweit ihre Sondereinheit zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechtes verstärkt werden muß.

Vorschlag 14

Die Idee der Verhängung von Zwangsgeldern gegen Mitgliedstaaten, die einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes betreffend die Nichtumsetzung oder Nichtanwendung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nachkommen, sollte aktiv weiterverfolgt werden.

Vorschlag 15

Die Kommission sollte prüfen, ob es Bereiche gibt, in denen sich die angestrebte Vereinfachung und die Ziele des Gemeinsamen Marktes besser durch Verordnungen als durch Richtlinien erreichen lassen.

Vorschlag 16

Die Gemeinschaft sollte energisch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung weiterverfolgen, wo immer dies mit einer umfassenden Vereinfachung im Einklang steht.

Vorschlag 17

Die Gemeinschaft sollte ihr Gesetzgebungsprogramm für die einzelnen Bereiche möglichst frühzeitig bekanntgeben. Die Kommission sollte dafür verstärkt auf Weiß- und Grünbücher zurückgreifen.

Vorschlag 18

Die Kommission sollte die Fortschritte bei der Vereinfachung der Rechtsvorschriften, die - wo notwendig - zur Deregulierung führt, auf EU- und Länderebene aufmerksam verfolgen und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat darüber Bericht erstatten. Die Kommission sollte die Gesamtverantwortung dafür einem ihrer Mitglieder übertragen, dem eine kleine zentrale Koordinierungsstelle zur Seite steht.

2. Maschinen-Normen

Auslegung der Maschinen-Richtlinie - Klärung tut not

Klärung der Begriffsbestimmung für Maschinen

Vorschlag 1

Die Begriffsbestimmung für Maschinen sollte im Benehmen mit den Beteiligten geklärt werden. Die Begriffsbestimmung der einbezogenen und ausgenommenen Maschinen sollte verbessert werden.

Vorschlag 2

Im Hinblick auf das "Inverkehrbringen" sollte klargestellt werden, daß eine Maschine den Rechtsvorschriften entsprechen sollte, die sich beim tatsächlich erstmaligen "Inverkehrbringen" in Kraft befanden.

Vorschlag 3

Die Möglichkeit, die Maschinen-Richtlinie nur auf vollständige verwendungsfertige Maschinen ("Inbetriebnahme") und unmittelbar an die Endverbraucher verkaufte Sicherheitsbauteile anzuwenden, sollte geprüft werden.

Das CE-Zeichen

Vorschlag 4

Die Kommission sollte die Unsicherheiten bei der Anbringung des CE-Zeichens beseitigen.

Schutz des Gebrauchtmaschinenmarktes

Vorschlag 5

Die Maschinen-Richtlinie sollte überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie einen effizienten Markt für sichere Gebrauchtmaschinen nicht behindert.

Zwischen Richtlinien differenzieren - Überschneidungen unbedingt vermeiden

Begriffsbestimmung für elektrische Gefahren

Vorschlag 6

Die Vereinbarung zwischen den Normenorganisationen, um die Überschneidung zwischen der Niederspannungs-Richtlinie und die

Maschinen-Richtlinie zu klären, sollte möglichst bald veröffentlicht werden.

Verwirrung bei der Sicherheit vermeiden

Vorschlag 7

Es sollte klar festgelegt werden, daß die Maschinen-Richtlinie und andere einschlägige Richtlinien nach dem neuen Konzept aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (92/59/EEW) ausgenommen sind.

Die Beurteilungsverfahren vereinfachen

Vorschlag 8

Die Liste der Hochrisiko-Maschinen und Sicherheitsbauteile und die entsprechenden Kriterien (Anhang IV) sollten insgesamt überprüft werden, um die einer besonderen Konformitätsprüfung zu unterziehenden Maschinengattungen erheblich zu begrenzen. Außerdem sollten unnötige Meldeverfahren aufgehoben werden.

Die Kosten der Einhaltung von Vorschriften senken

Technische Dokumentation

Vorschlag 9

Die Anforderungen der Maschinen-Richtlinie an eine technische Dokumentation sollten vereinfacht werden, wenn eine Maschine nach harmonisierten Normen gebaut wird. In solchen Fällen sollte ein einziges Schriftstück auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung ausreichen.

Sprache der Bedienungsanleitung und der Erklärungen

Vorschlag 10

Anhang V sollte geändert werden, um klarzustellen, daß die in der technischen Dokumentation enthaltene Bedienungsanleitung in der Originalsprache abgefaßt sein sollte. Unter dieser Voraussetzung sollte die Maschine nur mit einer Übersetzung in der Amtssprache des Landes der Verwendung in Verkehr gebracht werden dürfen.

Inhalt und Umfang der Gebrauchsanleitung

Vorschlag 11

Die Hersteller sollten zu Gebrauchsanleitungen verpflichtet werden deren Beachtung eine sichere Benutzung, Einstellung und Wartung der betreffenden Maschine sicherstellt. Die Anforderungen an den konkreten Inhalt der Gebrauchsanleitungen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Es sollten dringend Leitlinien vorgelegt werden, um den Herstellern, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, die Ausarbeitung von Gebrauchsanleitungen zu erleichtern.

Ausarbeitung marktorientierter Normen

Vorschlag 12

Damit das neue Konzept und die entsprechenden harmonisierten Normen die Entwicklung der Maschinenbauindustrie als Quelle der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung fördern, sollte die Kommission dafür sorgen, daß die Normen markt- und handelsorientiert bleiben.

3. Lebensmittelhygiene

Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften

Vorschlag 1

Es sollten gemeinsame Hygienevorschriften ausgearbeitet werden bei denen in den Anhängen produktspezifische Hygienevorschriften (sofern diese wirklich erforderlich sind) enthalten sind. Dies ist eine Überarbeitung und Aufwertung der horizontalen Richtlinie 93/43/EWG voraus.

Vorschlag 2

Wenn diese gemeinsamen, harmonisierten Hygienevorschriften ausgearbeitet werden (Vorschlag 1), sollten gleichzeitig alle produktspezifischen Regelungen daraufhin überarbeitet werden daß sie verständlich sind und Zweifel in Definitionen, Terminologie, Anforderungen und Verfahren beseitigt werden.

Verhältnismäßigkeit bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften

Vorschlag 3

Die vertikalen Produktrichtlinien sollten überarbeitet werden, um unverhältnismäßige Belastungen für Firmen, insbesondere KMU, zu beseitigen.

Vorschlag 4

Die Verwendung von Trockenfleisch sollte keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen.

Vorschlag 5

Die Richtlinie 91/497/EWG sollte geändert werden, damit frisches Fleisch zum Nutzen von Unternehmen und Verbrauchern während des Transports gekühlt werden kann.

Vorschlag 6

Die Richtlinie 91/497/EWG sollte überarbeitet werden, um kleinere Schlachthöfe soweit wie möglich zu entlasten, ohne die Sicherheitsnormen für frisches Fleisch in Frage zu stellen

Vorschlag 7

Die mikrobiologischen Normen in der Richtlinie 94/65/EG sollten vereinfacht werden, wobei die spezifischen Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen sind.

Vorschlag 8

Die Anforderung, Kennzeichen zu verwenden und ausführliche Transportdokumente vorzulegen, sollte weniger streng gehandhabt werden und den Verhältnissen besser angepaßt sein. Eine grundlegende Überarbeitung dieser Vorschriften ist notwendig.

Vorschlag 9

Die Richtlinie 92/45/EWG über Wild sollte überarbeitet werden, damit die Vorschriften auf einer strengen Risikoanalyse aufbauen.

Einsatz von Risikoabschätzungsverfahren

Vorschlag 10

In allen Lebensmittelhygiene-Richtlinien sollte als Grundlage für künftige Maßnahmen auf eine Risikoabschätzung Bezug genommen werden.

Vorschlag 11

Die Informationen über die Risikoabschätzung und das Verständnis dafür sollten verbessert und stärker verbreitet werden.

Vorschlag 12

Die gemeinsamen Grundsätze der Identifizierung und Überwachung kritischer Stellen im Herstellungsverfahren (HACCP) sollten Grundlage aller Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene sein wobei die jeweiligen Risiken in Betracht zu ziehen sind.

Harmonisierung der Anwendung und Durchsetzung der Regelungen

Vorschlag 13

Eine Überarbeitung der produktspezifischen Richtlinien auf der Grundlage einer allgemeinen Anwendung des HACCP-Konzepts sollte zu weniger detaillierten Vorschriften und zur Begrenzung der Anzahl von Ausnahmeregelungen führen.

Vorschlag 14

Die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene sollte in allen Mitgliedstaaten sowohl innerhalb der Union als auch an den Außengrenzen gleichermaßen wirksam durchgeführt werden. Die Standards der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Kontrolle von Vorschriften sollten harmonisiert und durch den gemeinschaftlichen Inspektionsdienst überwacht werden.

Auswahl rechtlicher Instrumente

Vorschlag 15

In wichtigen Angelegenheiten sollte die Gemeinschaft Verordnungen erlassen, um ein hohes und überall gleiches Schutzniveau sicherzustellen. In anderen Bereichen sollte die Union, sofern durchführbar, alternative Instrumente wie gegenseitige Anerkennung, Subsidiarität und von den betreffenden Handelsorganisationen erstellte Verhaltenskodices nutzen.

Bessere Harmonisierung mit den international anerkannten Praktiken

Vorschlag 16

Die europäischen Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene sollten auf die aktuellen Normen des Codex Alimentarius Bezug nehmen, sofern diese zufriedenstellend sind. Die Union sollte eine stärkere Rolle bei der Entwicklung eines gemeinsamen Standpunkts der Gemeinschaft spielen, der auf weltweiter Ebene angenommen werden kann.

4. Beschäftigung und Sozialpolitik

Arbeitsrecht

Neuer Ansatz

Vorschlag 1

Um eine wirkliche Vereinfachung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts herbeizuführen, sollte die Gemeinschaft die Möglichkeit prüfen, sich auf grundlegende Rechte und Grundsätze zu einigen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind.

Vorschlag 2

Die Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene sollte sich vorrangig auf anerkannte grenzübergreifende Probleme konzentrieren. Die einschlägigen Vorschriften sollten so einfach wie möglich sein.

Allgemeine Vorschläge

Vorschlag 3

Die Gemeinschaft sollte die in den arbeitsrechtlichen Vorschriften benutzte Terminologie koordinieren.

Vorschlag 4

Die Kommission sollte so oft wie möglich Gebrauch von Erläuterungen machen, um die Orientierungen des Gemeinschaftsrechts darzulegen.

Vorschlag 5

Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden, den Sozialpartnern und anderen beteiligten Organisationen die richtige Anwendung des Arbeitsrechts der Gemeinschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Untersuchungen hierüber sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Spezifische Vorschläge

Wahl der Instrumente

Vorschlag 6

Sofern Fragen geregelt werden müssen, die definitionsgemäß grenzübergreifend sind, sollte dies auf dem Verordnungsweg möglich sein und dieser Weg vorrangig beschriftet werden.

Vorschlag 7

Es ist wichtig, daß die Sozialpartner zusammen mit der Kommission möglichst bald Vereinbarungen treffen, durch die sich eine Rechtssetzungsinitiative der Gemeinschaft erübrigt.

Inhalt bestimmter Richtlinien

Vorschlag 8

Es sollte auf Gemeinschaftsebene eine einfache Regel aufgestellt werden, wonach jeder Arbeitnehmer das Recht hat, möglichst rasch über seine wesentlichen Beschäftigungsbedingungen in Kenntnis gesetzt zu werden und wonach der Arbeitgeber dementsprechend verpflichtet ist, ihm die einschlägigen Informationen zu liefern.

Vorschlag 9

In so komplexen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entwicklung neuer Arbeitsformen und Lebensweisen so wichtigen Fragen wie der Arbeitszeitgestaltung müssen sich die Richtlinien auf gründliche Analysen stützen. Besonders wichtig ist es, unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die notwendige Flexibilität zu gewährleisten. Die Richtlinie 93/104 sollte dahingehend überarbeitet werden, daß sie allgemeine Orientierungen festlegt. Zur Berechnung des Bezugszeitraums für die Bestimmung der Wochenarbeitszeit sollte eine einfache und realistische Regel aufgestellt werden; für den Ausgleich von Überstunden sollte ein maximaler Zeitraum von 12 Monaten angesetzt werden (anstelle von vier Monaten). Da dieser Zeitraum eine Obergrenze darstellt, können die Mitgliedstaaten und Sozialpartner einen kürzeren Zeitraum vorsehen.

Vorschlag 10

Die Kommission sollte die Entwicklung flexibler (atypischer) Beschäftigungsformen fördern, dabei aber sicherstellen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer unabhängig von der Beschäftigungsform aufrechterhalten bleibt.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Kodifizierung der Richtlinien

Vorschlag 11

Die Gemeinschaft sollte die Überarbeitung und Kodifizierung sämtlicher Richtlinien beschleunigen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß in den verschiedenen Richtlinien über Gesundheitsschutz und Sicherheit eine einheitliche Terminologie

verwendet wird. Überschneidungen zwischen Richtlinien sollten vermieden werden.

Vorschlag 12

Bis zum Abschluß der vorgeschlagenen Überarbeitung sollte bei neuen Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene große Zurückhaltung geübt werden. Für eine Abweichung von dieser Haltung müßten überzeugende Argumente vorliegen. Es ist notwendig, sich stärker auf die wirkungsvolle Durchführung der bereits angenommenen Richtlinien zu konzentrieren.

Vorschlag 13

Die Durchführung und Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Mitgliedstaaten sollte gestärkt werden. Die Kommission sollte jeweils im Folgejahr einen kurzen vergleichenden Jahresbericht darüber veröffentlichen.

Vorschlag 14

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Überarbeitung sollten die dem Rat derzeit vorliegenden Richtlinienentwürfe überprüft werden; dies betrifft insbesondere den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen und den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Einwirkungen.

Vorschlag 15

Es sollte klargestellt werden, daß ein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Installierung einer neuen Maschine nachkommt, wenn er die einer neuen Maschine beiliegenden Betriebsanweisungen befolgt, sofern sie den von der Maschinenrichtlinie vorgeschriebenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmerkmalen entspricht, es sei denn, er hat Grund zu der Annahme, daß die Anweisungen fehlerhaft sind.

Vorschlag 16

Es sollte klargestellt werden, daß ein Arbeitgeber, der eine neue Maschine installiert, die den von der Maschinenrichtlinie vorgeschriebenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmerkmalen entspricht, nicht verpflichtet ist, diese Maschine bei der Installierung noch einmal zu bewerten.

Vorschlag 17

Die gleiche Klarstellung ist erforderlich im Zusammenhang mit einem Arbeitgeber, der Betriebsmittel einsetzt, die der Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen (89/688/EWG).

Vorschlag 18

Im allgemeinen sollten keine Anforderungen nach Artikel 118 a zu Angelegenheiten aufgestellt werden, die bereits durch Angleichungsmaßnahmen nach Artikel 100 a geregelt werden. Insbesondere sollten Bestimmungen im Zusammenhang mit Gestaltung und Herstellung von Waren, Maschinen und Ausrüstungen auf Artikel 100 a beruhen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Vorschlag 19

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sollten die Erfordernisse kleiner und mittlerer Unternehmen wirksam berücksichtigen und gleichzeitig ein einheitlich hohes Schutzniveau sicherstellen. Besonders sollte darauf geachtet werden, daß Personen mit praktischer KMU-Erfahrung in die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit einbezogen werden.

Wissenschaftliche Grundlagen

Vorschlag 20

Alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sollten soweit wie möglich auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und durch diese gerechtfertigt sein.

Vorschlag 21

Die Rechtsvorschriften müssen regelmäßig überarbeitet werden, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen zu berücksichtigen.

Vorschlag 22

Detaillierte Vorschriften wie etwa in der Richtlinie über Bildschirmgeräte sollten unter Berücksichtigung der neuesten technischen Entwicklungen überarbeitet werden.

Vereinfachung übermäßig detaillierter Vorschriften

Vorschlag 23

Die Bestimmungen der Richtlinien und insbesondere ihrer Anhänge sollten nicht übermäßig detailliert sein. Die Pflichten der Arbeitgeber sollten unter Bezugnahme auf eine allgemeine Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts definiert werden, der vom Arbeitgeber zu beachten ist, etwa:

- sicheres Arbeitssystem;*
- sicherer und gesunder Arbeitsplatz;*
- angemessene Ausbildung;*
- sichere Arbeitsmittel;*
- Bereitstellung von Schutzausrüstungen;*
- usw.*

Detaillierte Anforderungen mit genauen Angaben über die Tragweite ihrer Pflichten sollten möglichst in Form von Leitlinien für Arbeitgeber oder Empfehlungen an die Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Vorschlag 24

Rechtsvorschriften, die Arbeitsverfahren betreffen, etwa manuelle oder repetitive Arbeit, sollten nur in Betracht gezogen werden, soweit es um anerkannte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit geht.

Gefahren bei spezifischen Tätigkeiten

Vorschlag 25

Für diejenigen Fälle, in denen eine genau definierte und nicht ungesetzliche Tätigkeit, etwa von privaten Notdiensten oder Berufssportlern im Angestelltenverhältnis, ein bekanntes, unvermeidbares Risiko für einen Arbeitnehmer mit sich bringt, und Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften gewährleistet werden können, selbst wenn der Arbeitgeber alle angemessenen und mit der Fortführung der Tätigkeit kompatiblen Vorkehrungen gegen das Risiko getroffen hat, sollte die Einführung spezifischer ergänzender Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Betracht gezogen werden, um die Rechte und Pflichten der betroffenen Seiten zu klären.

Änderung vorhandener Arbeitsmittel

Vorschlag 26

Angesichts der ungleich weit fortgeschrittenen Umsetzung der Arbeitsmittelrichtlinie (89/655/EWG) durch die Mitgliedstaaten und angesichts der Anstrengungen, die viele Mitgliedstaaten unternehmen, um die durch die auf den 1. Januar 1997 angesetzte Frist für die Anpassung alter Arbeitsmittel verursachten Schwierigkeiten abzumildern, sollte die Kommission dringend eine Sitzung der betroffenen Parteien einberufen, um gemeinsame Lösungen zu beschließen. Die Kosten für die Durchführung dieser Richtlinie sollten den Investitionen gegenübergestellt werden, die die Erneuerung der Arbeitsmittel im Rahmen des üblichen Investitionszyklus darstellen würden.

5. Umwelt

Entwicklung der Politik

Vorschlag 1

Das neue Konzept für Umweltvorschriften, in dem die Festlegung von allgemeinen Umweltschutzzielen einen höheren Stellenwert erhält und den Mitgliedstaaten und insbesondere den Unternehmen die Wahl der Mittel zur Umsetzung überlassen bleibt, sollte energisch verfolgt werden und als Grundlage für eine umfassende stufenweise Überprüfung der vorhandenen Umweltvorschriften dienen.

Vorschlag 2

Die Umweltpolitik sollte soweit wie möglich darauf ausgelegt sein, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Technik ein vorgeschriebenes Umweltqualitätsniveau zu erreichen. Bekannte Emissionen dürfen nicht über das hinausgehen, was mit der Tragfähigkeit der Umwelt in Einklang steht. Schwachstellen wie unkontrollierte Schadstoffemissionen oder -freisetzungen müssen minimiert werden.

Vorschlag 3

Wo eine Harmonisierung grundlegender Umweltvorschriften in erheblichem Umfang notwendig ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte man sich ebenfalls auf Zielvorgaben anstatt auf Vorschriften über die von den Unternehmen anzuwendenden Mittel stützen.

Vorschlag 4

Bei der Umsetzung einer auf umfassende Umweltschutzziele ausgerichteten Politik sollte die Umwelt, wo dies angemessen ist,

im Rahmen des integrierten Managements von Stoffen behandelt werden, wobei man sich vor allem auf Inputs, Verfahren, Abfall, Emissionen und Verbrauch sowie die Verwendung des endgültigen Aufkommens konzentriert.

Vorschlag 5

Da die umweltpolitische Verantwortung zunehmend auf den Privatsektor übertragen wird, müssen die Regierungen neue Wege entwickeln, um überprüfen zu können, daß die Unternehmen ihre Verpflichtungen einhalten.

Umsetzung und Durchsetzung

Vorschlag 6

Die Um- und Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten sollten verbessert werden. Die Kommission sollte im Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift einen spezifischen, kurzen, vergleichenden Bericht darüber veröffentlichen.

Umweltverträglichkeitsprüfung - ungleiche Bedingungen

Vorschlag 7

Die Kommission sollte Überlegungen anstellen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mitgliedstaaten die gleiche oder eine möglichst übereinstimmende Begriffsbestimmung dafür verwenden, wann sich Projekte voraussichtlich erheblich auf die Umwelt auswirken und wann diese nach der Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen (85/337/EWG) einer solchen Prüfung zu unterziehen sind.

Vorschlag 8

Bei Bau- und Infrastrukturvorhaben, für die Gemeinschaftsmittel gezahlt werden, sollte nachgewiesen werden, daß vor Beginn der Arbeiten eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bevor die Mittel ausgezahlt werden.

Kosten-Nutzen-Analyse

Vorschlag 9

Vorschläge sollten nur vorgelegt werden, wenn aus einer Kosten-Nutzen-Analyse hervorgeht, daß die Aktion gerechtfertigt sein kann und daß die spezifischen Ziele oder Zielvorgaben auf einem soliden Kosten-Nutzen-Verhältnis und wissenschaftlichen Analysen basieren.

Vorschlag 10

Jeder neue Vorschlag sollte eine sorgfältige Analyse umfassen, aus der hervorgeht, ob mit marktwirtschaftlichen Methoden die gleichen Ziele erreicht werden können. Ist ein marktorientierter Ansatz möglich, sollte ein Verzicht darauf begründet werden.

Begriffsbestimmungen

Vorschlag 11

Begriffsbestimmungen sollten möglichst eindeutig sein und in den einzelnen Richtlinien einheitlich verwendet werden. Um dies zu erleichtern, sollten die Überprüfungstermine von in Zusammenhang stehenden Richtlinien aufeinander abgestimmt werden.

Abfall

Vorschlag 12

In der Abfall-Rahmenrichtlinie sollte Abfall neu definiert werden und zwar als Stoffe, die aus dem Produktions- und Fertigungskreislauf herausgefallen sind.

Vorschlag 13

Für eine gleichzeitige Überprüfung aller Rechtsvorschriften über Abfall im Hinblick auf eine Konsolidierung, Vereinfachung und Verdeutlichung sollte ein Zeitplan vereinbart und angekündigt werden.

Vorschlag 14

Die Gemeinschaft sollte umgehend Mindestnormen für die Abfalldeponierung erlassen, um Handelshindernisse abzubauen.

Vorschlag 15

Aufgrund der Probleme, die Abfallaufbereitungskapazität mit der Nachfrage in Einklang zu bringen und eine Größendegression bei der stofflichen Verwertung und Verbrennung zu erreichen, sollte die Gemeinschaft darauf hinwirken, künstliche einzelstaatliche Hindernisse für die Verbringung von Abfällen zur Aufbereitung zu beseitigen.

Vorschlag 16

In der Industrieabfallpolitik sollte der Nachdruck stärker auf freiwillige Vereinbarungen gelegt werden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist ein hohes Maß an Harmonisierung in der Industrieabfallpolitik oder zumindest eine gegenseitige Anerkennung der innerstaatlichen Maßnahmen erforderlich.

Vorschlag 17

Die Kommission sollte mitteilen, wann freiwillige Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung mit den EG-Wettbewerbsvorschriften vereinbar sind.

Vorschlag 18

Die Umsetzung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) sollte zwei Jahre nach dem Endtermin für die Umsetzung in nationales Recht von der Kommission überprüft werden, um das Ausmaß der tatsächlichen gegenseitigen Anerkennung zu bewerten und über spezifische Umsetzungsprobleme zu berichten.

Wasser

Vorschlag 19

Alle Rechtsvorschriften über die Wasserqualität und über die Ableitung von Stoffen in Wasser sollten konsolidiert werden, wobei die Gesamtlast der Stoffe bei Ermöglichung einer Aufrechnung (auch mit in anderen Rechtsvorschriften wie der vorgeschlagenen Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung behandelten Stoffen) in Betracht gezogen werden sollte.

Vorschlag 20

Angesichts der Bedeutung der vorgeschlagenen Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung für die künftige Wasserpolitik der Gemeinschaft müssen die Folgen der Richtlinie für die bestehenden Rechtsvorschriften dringend geklärt werden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß weniger umweltbelastende Unternehmen nicht über Gebühr belastet werden und daß man aus der Erfahrung aus den innerstaatlichen integrierten Programmen in anderen Bereichen lernt. Für geeignete Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren sollte gesorgt werden.

Vorschlag 21

Aus der Richtlinie über Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) sollten entsprechend dem Vorschlag der Kommission sämtliche 40 Richtzahlen gestrichen und Werte auf EU-Ebene nur für die Parameter festgelegt werden, die für den Schutz der Gesundheit der Menschen wesentlich sind. Dabei sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Parameter für die regionale oder lokale Wasserversorgung festlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus ihre eigenen Grenzwerte für

ästhetische Parameter festlegen dürfen (Farbe, Geschmack, Geruch).

Vorschlag 22

Die Anpassungsfrist in der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) sollte überprüft werden.

Sonstige Maßnahmen

Vorschlag 23

Auf die Forderungen nach einem Europäischen Schadstoffemissionsregister sollte nicht eingegangen werden; es ist Sache der Europäischen Umweltagentur, sich darüber Gedanken zu machen, wie die vorhandenen Daten am besten gesammelt und zur Information der verschiedenen Interessenten verwendet werden können.

6. Sonstige Bereiche von Belang

Biotechnologie

Vorschlag 1

Forschungsvorhaben sollten keiner spezifischen Begrenzung des Kulturvolumens unterworfen werden. Die aus administrativen Gründen eingeführte unterschiedliche Behandlung risikofreier Tätigkeiten sollte beseitigt werden. (Streichung von Artikel 2 Buchstabe d) und e) der Richtlinie 90/219/EWG).

Vorschlag 2

Arbeiten mit Organismen, die keine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt mit sich bringen, sollten von dem Verwaltungsverfahren nach der Richtlinie 90/219/EWG ausgenommen werden.

Vorschlag 3

Das gegenwärtige Verfahren für die Gruppe I (niedriges Risiko) sollte durch ein Anmeldeverfahren ohne Wartefrist ersetzt werden.

Vorschlag 4

Die Verfahren für die Genehmigung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen (Teil B der Richtlinie 90/220/EWG) sollten so vereinfacht werden, daß eine einzige Genehmigung für die Freisetzung auch in anderen Mitgliedstaaten berechtigt. Für das Inverkehrbringen von Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten (Teil C der Richtlinie 90/220/EWG), sollte mit Hilfe vertikaler Vorschriften nach dem "one door-one key"-Prinzip verfahren werden.

Vorschlag 5

Die Kommission sollte so rasch wie möglich einen neuen Vorschlag für den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen vorlegen. Damit soll vermieden werden, daß die Kluft zwischen dem rechtlichen Rahmen für Investitionen in der EU und in den Ländern, die ihre hauptsächlichen Wettbewerber sind, noch vergrößert wird.

Öffentliches Auftragswesen

Vorschlag 6

Soweit die Rechtsform der Richtlinie gewählt wird, ist eine fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Vorschlag 7

Der Anwendungsbereich von Richtlinien, die den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern sollen, sollte nicht durch einzelstaatliche Vorschriften direkt oder indirekt eingeschränkt werden.

Vorschlag 8

Die Gemeinschaft sollte erwägen, die Richtlinien durch eine Reihe klar definierter Grundsätze - erforderlichenfalls in einer Verordnung - zu ersetzen, um unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden und die Transparenz zu erhöhen.

Vorschlag 9

Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen in der ganzen Gemeinschaft gleich wirksam sanktioniert werden.

Vorschlag 10

Der Grundsatz der vollständigen Ausschreibung von Aufträgen sollte beibehalten werden; gleichzeitig sollte vermehrt auf die Möglichkeit der Vergabe von Zulieferaufträgen auch ins Ausland zurückgegriffen werden, damit sich KMU beteiligen können.

Bauprodukte

Vorschlag 11

Die Festlegung harmonisierter europäischer Normen für Bauprodukte sollte beschleunigt werden. In der Zwischenzeit sollte die Kommission Vorschläge vorlegen, um diese Ziele durch eine möglichst rasche Vervollständigung und Anwendung der in Artikel 23 der Richtlinie für Bauprodukte (89/106/EEC) vorgesehenen Überprüfung und durch Ermächtigung der Hersteller, ihre Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten abzusetzen, zu erreichen.

Ursprungsregeln

Vorschlag 12

Angesichts der Schwierigkeiten in der Gemeinschaft, die sich aufgrund unterschiedlicher Ursprungsregeln ergeben, sollte die Kommission so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vereinfachung dieser Regeln gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen vorschlagen, wobei die Handelsinteressen der Gemeinschaft zu beachten sind.

7. Kleine und mittlere Unternehmen

Berücksichtigung der Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen

Vorschlag 1

Um die durch neue Rechtsvorschriften entstehenden Kosten und Zwänge für die KMU einzuschränken, sollte die Gemeinschaft Umfang und Anwendung der Vorab-Verfahren zur Folgeabschätzung verbessern. Eingehende Konsultationen mit Vertretern der kleinen und mittleren Unternehmen sind erforderlich. Kosten-Nutzen-Analysen, bei denen der Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen gelegt werden soll, sind bei allen neuen Gesetzesvorschlägen regelmäßig zu veröffentlichen.

Vorschlag 2

Die Kommission sollte Verfahren zur Feststellung der kumulativen Belastung der KMU durch Rechtsvorschriften auf verschiedenen Ebenen beschließen und dafür sorgen, daß diese Analysen bei der Prüfung spezifischer neuer Gesetzesvorschläge berücksichtigt werden.

Rolle der Mitgliedstaaten

Vorschlag 3

Die Gemeinschaft soll sich mit Hilfe von Empfehlungen und auf der Grundlage systematischer Forschungsarbeit um die verstärkte Verbreitung einer Politik optimaler Verfahren ("best practices") im Bereich der KMU-Entwicklung bemühen, wobei Schwerpunkte sowohl die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien als auch nationale gesetzliche und administrative Verfahren sein sollten. Bei der Verbreitung solcher "best practices" könnte besonderer Wert auf die Schaffung von einheitlichen Anlaufstellen ("one-stop shops"), die die kleinen und mittleren Unternehmen mit den

erforderlichen Informationen versorgen, sowie auf die Zusammenfassung der verschiedenen Entscheidungen, Genehmigungen und Kontrollauflagen der Behörden, die sich auf die Gründung und Entwicklung von KMU auswirken, gelegt werden.

Gesellschaftsrecht

Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Krediten

Vorschlag 4

Die Vierte Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) sollte so geändert werden, daß die Größenmerkmale, die Voraussetzung für verkürzte Bilanzen, beschränkte Offenlegung und Befreiung von externen Kontrollen der Rechnungsführung sind, substantiell (um 50 bis 100%) erhöht werden. Auch die allgemeinen Offenlegungsvorschriften sollten aufmerksam geprüft werden, um sicherzustellen, daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kostenaufwand für die kleinen und mittleren Unternehmen und der Notwendigkeit der Transparenz bei den Geschäftsergebnissen gewährleistet wird. Die Einbeziehung der GmbH & Co KG sollte überprüft werden.

Zugang zum Binnenmarkt

Vorschlag 5

Die Gemeinschaft sollte Empfehlungen ausarbeiten, um zu gewährleisten, daß die nationalen Rechtsvorschriften grenzüberschreitende Investitionen und Übernahmen durch kleine und mittlere Unternehmen sowie den freien Dienstleistungsverkehr nicht beeinträchtigen.

Vorschlag 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung sollte so geändert werden, daß diese Form des Unternehmenszusammenschlusses in ein modernes Rechtsinstrument für kleine und mittlere Unternehmen umgewandelt wird, das dazu beiträgt, die Wirtschaftstätigkeit der Mitglieder der Vereinigung zu entwickeln und die Ergebnisse dieser Wirtschaftstätigkeit zu verbessern. Diese Änderungen sollen die operationellen Einschränkungen für die Mitglieder bzw. die EWIV selbst verringern bzw. abschaffen, ohne die Verpflichtung der Gemeinschaft auf den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Vorschlag 7

Die Gemeinschaft sollte Vorschläge für neue Richtlinien über die Unternehmensorganisation ausarbeiten, die von spezifische Bedeutung für die Entwicklung von kleinen und mittlere Unternehmen sind. Sie sollten sich auch auf das Statut eine Europäischen KMU-Aktiengesellschaft beziehen.

Vorschlag 8

Die Gemeinschaft sollte den Mitgliedstaaten konsistente Vorschläge zum Gesellschaftsrecht unterbreiten, um die Schaffung eines vereinfachten rechtlichen Statuts für Gesellschaften mit beschränkter Mitgliederzahl voranzubringen.

Statistik

Vorschlag 9

Für weitere statistische Anforderungen der EG sollte ein kurze Moratorium verfügt werden, um die Größenmerkmale, der Einsatz von Stichprobenverfahren und die Häufigkeit von Erhebungen zu überprüfen und neu festzulegen.

Vorschlag 10

Es sollten Verfahren entwickelt werden, um sicherzustellen, daß Auskunftspflichtige und Endbenutzer zu allen Vorschlägen für neue EG-Vorschriften über Statistiken konsultiert werden und daß Folgenabschätzungen erstellt werden.

Vorschlag 11

Die Gemeinschaft sollte die den kleinen und mittleren Unternehmen durch die statistische Meldepflicht entstehenden Belastungen verringern, z.B. durch:

- eine engere Koordinierung zwischen INTRASTAT- und Mehrwertsteuermeldungen;
- die Abschaffung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten Unternehmensregister zu führen;
- die Einschränkung des Erfassungsbereichs der strukturelle Unternehmensstatistik;
- den verstärkten Einsatz von Stichprobenverfahren.

Sozial- und Umweltschutz

Vorschlag 12

Die Einführungsfristen neuer Rechtsvorschriften sollten realistisch sein und auf objektiven Erkenntnissen über die Durchführbarkeit in Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen beruhen.

621/95

Vorschlag 13

Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, ihre bisher zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften eingesetzten Ressourcen dafür zu verwenden, zusammen mit den kleinen und mittleren Unternehmen an der Entwicklung effizienter Verfahren zur Verwirklichung angemessener Schutzstandards zu arbeiten.

Vorschlag 14

Die Gemeinschaft sollte den Informationsaustausch über optimale Verfahren ("best practices") sowohl zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Aufsichtsbehörden als auch zwischen den Unternehmen selbst fördern.

24.11.95

Beschluß

des Bundesrates

Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Zusammenfassung und Vorschläge)

KOM(95) 288 endg.; Ratsdok. 8426/95

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Kenntnis.

In Anbetracht der Bedeutung der Thematik hält er eine Stellungnahme auch vor dem Hintergrund für erforderlich, daß die Bundesregierung bereits ihr Memorandum zum Molitor-Bericht der Kommission zugeleitet hat. Er begrüßt, daß sich die Europäische Union intensiv der Thematik Vereinfachung und Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften widmet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des Berichts bzw. der darauf aufbauenden, aber noch nicht vorliegenden Mitteilung der Kommission, auf EU-Ebene die folgenden Punkte zu berücksichtigen, damit das angestrebte Ziel einer sinnvollen Rechtsvereinfachung und Deregulierung verwirklicht werden kann.

Die in der Zusammenfassung des Berichtes dargestellten Absichten der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesrat im Grundsatz unterstützt. Auch der Bundesrat hält eine Rechtsvereinfachung, die zur Beseitigung unnötiger rechtlicher und verwaltungsmäßiger Belastungen führt und damit die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung von Arbeitsplätzen fördert, für erforderlich.

2. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts sind nach Auffassung des Bundesrates bestehende wie auch künftige Vorschriften danach zu überprüfen, ob auf Gemeinschaftsebene gehandelt werden muß (Frage der Subsidiarität) und falls

ja, welcher Inhalt einer Regelung angemessen ist (Deregulierung). Deregulierung bedeutet demnach, Notwendigkeit und Intensität einer Regelung jeweils im Hinblick auf den angestrebten Zweck zu überprüfen. Aus diesem Grunde teilt der Bundesrat nicht die Auffassung der Expertengruppe, im Sinne einer Vereinfachung stärker auf das Instrument der Verordnung anstelle von Richtlinien zurückzugreifen. Vielmehr sollten entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität Richtlinien immer dort Vorrang haben, wo sie für Zwecke der Gemeinschaft ausreichend sind. Deregulierung und Subsidiaritätsprinzip sind wesentlicher Bestandteil einer bürgerfreundlichen Gemeinschaft, in der Unternehmen und Einzelpersonen nicht durch bürokratische Regelungen übermäßig belastet werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Deregulierungsinitiative auf Gemeinschaftsebene dazu beitragen, solche Überreglementierungen zu beseitigen, die dem Interesse an der Sicherung von Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstums- und Innovationspotential zuwiderlaufen.

3. Nach Auffassung des Bundesrates hat die Expertengruppe in diesem Zusammenhang nicht ausreichend geprüft, wo Möglichkeiten nicht nur zur Reduzierung und Vereinfachung, sondern auch zur Streichung von Gemeinschaftsregelungen gegeben sind. Der Bundesrat gibt auch zu bedenken, daß Harmonisierungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene nicht zwangsläufig zu Vereinfachungen und Deregulierungen im einzelnen Mitgliedstaat führen müssen.

4. Bezüglich der Belastungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften ist darauf hinzuwirken, daß auch die einzelstaatlichen Institutionen auf allen Ebenen die Vereinfachung anstreben. Eine Vereinfachung von Rechtsvorschriften in der EG kann keine durchschlagende Wirkung entfalten, wenn die Mitgliedstaaten den entgegengesetzten Kurs einschlagen.

Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips steht der Vereinfachungszielsetzung nicht entgegen, wenn die Mitgliedstaaten ebenfalls dieses Ziel anstreben. Die Selbstbeschränkung der EG aus Gründen der Subsidiarität kann auf der Anwendungsebene vielfach eine vereinfachende Wirkung haben. Es kommt zum Beispiel nicht zu einer Überlagerung von mehreren Rechtsebenen, welches auf der Anwendungsebene grundsätzlich zusätzliche Anforderungen und Probleme hervorruft. Konkret bedeutet dies insbesondere, daß die EG vorbehaltlos darauf verzichtet, Verfahrens- und Kostenregelungen zu treffen, wenn die Anwendung auf einer einzelstaatlichen Ebene erfolgen soll.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung der Vorschläge der "Molitor-Gruppe" darauf hinzuwirken, daß die ausufernde Berichtspflicht der Länder gegenüber der Kommission zurückgeführt wird. Die Ausdehnung der Berichtspflichten auf nahezu alle Gebiete verursacht mittlerweile einen Aufwand, der den Vereinfachungs- und

Deregulierungsbestrebungen der Länder zuwiderläuft und ihren Handlungsspielraum zunehmend einengt. Mit Sorge betrachten die Länder dabei, daß die Kommission dieses Berichtswesen zudem als Einstieg benutzt, um im Rahmen einer Gesamtstrategie stufenweise unmittelbaren Einfluß auf die Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten und damit auch auf den Verwaltungsvollzug zu erlangen.

Die Kommission sollte sich künftig auf die Auskünfte der obersten Landesbehörden beschränken, die für die Umsetzung der EU-Vorschriften zuständig sind.

6. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die von der Expertengruppe vorgeschlagene Prüfliste, wobei jeder Rechtssetzungsakt an bestimmten Kriterien zu messen ist. Gleichfalls begrüßt wird die Einsetzung eines Kommissionsmitglieds, welches mit Hilfe einer zentralen Koordinierungsstelle die Gesamtverantwortung für die Fortschritte bei der Rechtsvereinfachung und Deregulierung trägt.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf Gemeinschaftsebene dafür einzusetzen, daß die Kommission Vorschläge zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorlegt und konkrete und praktikable Maßnahmen vorschlägt.
8. **Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 3 "Lebensmittelhygiene":**

Der Bundesrat stellt fest, daß die in dem Bericht enthaltenen Aktionskriterien und Vorschläge teilweise die gesamtgesellschaftlichen Ansprüche nicht hinreichend berücksichtigen. Auffällig ist in dieser Hinsicht beispielsweise die fehlende Übereinstimmung der Darstellung von Kriterien für die Rechtsvereinfachung in den "Allgemeinen Vorschlägen" mit einigen Vorschlägen zur "Lebensmittelhygiene", die zudem den Regelungsinhalt der bestehenden Vorschriften teilweise sachlich nicht hinreichend korrekt und insofern mißverständlich darstellt:

- * Die vorgeschlagene konzeptionelle Verknüpfung der existierenden Hygienevorschriften erscheint zwar vordergründig eingängig, sie ist jedoch hinsichtlich der Machbarkeit äußerst problematisch und auch bezüglich der Anwendung für die betreffenden Wirtschaftsbetriebe unter Transparenzaspekten zumindest fragwürdig.
- * Die ausschließliche Projektion der vorgeschlagenen Überarbeitung der vertikalen Produkt-Richtlinien auf die Reduzierung der Belastungen der Firmen gefährdet das diesen Richtlinien zugrundeliegende Prinzip der Harmonisierung einer hygienisch akzeptablen Produktionsweise; die Verhältnismäßigkeit der Belastungen unter Einbeziehung der

Betriebsstättenstruktur ist im übrigen in den betreffenden Richtlinien berücksichtigt.

- * Die vorgeschlagene Ermöglichung der "Transportkühlung" durch Änderung der Richtlinie 64/433/EWG i. d. F. d. Richtlinie 91/497/EWG ist unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten nicht machbar; inwieweit dadurch ein "Nutzen für die Verbraucher" entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Absenkung der Hygienestandards wäre zu erwarten.
- * Die geforderte Reduzierung der Dokumentation beim Verbringen von Waren im harmonisierten Bereich ist bereits so weitgehend wie möglich erfolgt; eine "Anpassung an die Verhältnisse" mit der Maßgabe des Entfalls der noch praktizierten Maßnahmen würde die Rückverfolgungsmöglichkeit von Negativsendungen ad absurdum führen und wäre unter Verbraucherschutzaspekten nicht hinnehmbar.
- * Die Favorisierung des Erlasses von Verordnungen seitens der Gemeinschaft in "wichtigen Angelegenheiten" läßt die damit verbundenen Schwierigkeiten in den nationalen Rechtsetzungssystemen außer acht; die vorgeschlagene Nutzung sogenannter alternativer Instrumente ist in anderen Bereichen bezüglich der "gegenseitigen Anerkennung" dann problematisch, wenn ein gleichartiges Regelungsniveau nicht angenommen werden kann; Verhaltenscodices von Handelsorganisationen sind erst nutzbar, wenn sie eine rechtliche Verbindlichkeit enthalten.

Im übrigen verweist der Bundesrat auf die im Gesamtbericht enthaltene "Ablehnende Stellungnahme" sowie entsprechende "Minderheitserklärungen" von einigen Mitgliedern der Expertengruppe.

9. Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 4 "Beschäftigung und Sozialpolitik":

Der Bundesrat sieht im Bereich des Arbeitsrechts keinen Handlungsbedarf, für die Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Rechte festzuschreiben.

Dies würde den umfassenden individual- und kollektivrechtlichen Regelungen des deutschen Arbeitsrechts nicht gerecht.

Auch die in Aussicht gestellte Vereinfachung wird in Zweifel gezogen.

Es ist eher zu erwarten, daß die Komplexität der Rechtsvorschriften und Verfahren zu endlosen Streitigkeiten und zu Rechtsunsicherheit führen und sich letztendlich negativ auf die Beschäftigung auswirken.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß Richtlinien nach Artikel 100a und nach Artikel 118a EG-Vertrag geeignete Instrumentarien sind, europaweit harmonisierte Vorgaben für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (bei gleichzeitigem Fortschritt) zu schaffen. Daher sollte nicht ein generelles Infragestellen aller Richtlinien durch komplette Überarbeitung, sondern - soweit gegen einzelne Richtlinien keine Bedenken im Sinne des EG-rechtlich verankerten Subsidiari-

tätsprinzips bestehen - die Umsetzung der Richtlinien erfolgen. So ist z.B. die im Entwurf befindliche Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor physikalischen Einwirkungen unbedingt weiterzuverfolgen.

Änderungen des Gemeinschaftsrechts mit dem Ziel der Vereinfachung sollten dann der Kommission vorgeschlagen werden, wenn gegen die Rechtsvorschrift unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips Bedenken bestehen oder die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften Schwachstellen aufzeigt. Allerdings darf hierbei das erforderliche Sicherheitsniveau nicht abgesenkt werden.

Die diversen Ansätze zur Deregulierung und Senkung von Sicherheitsstandards kranken insbesondere daran, daß die positiven Effekte eines hohen Sicherheitsstandards im Sinne von Produktqualität auch für die Wettbewerbsfähigkeit im Bericht unzureichend berücksichtigt worden sind. Außerdem lassen die Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit der Unternehmen die Kosten, die durch Unfälle, berufsbedingte Erkrankungen und anerkannte Berufskrankheiten sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich jährlich entstehen, unberücksichtigt. Nach Schätzung der Kommission beliefen sich 1992 die direkten Kosten für die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf fast 27 Mrd. ECU; das entspricht etwa 4,6 % des Arbeitgeberanteils an den Sozialbeiträgen. Diese Zahl wäre noch viel höher, würde man die indirekten Kosten aufgrund von Produktionsausfällen und Personalersatz berücksichtigen.

Zu einem hohen Sicherheitsstandard gehört auch, daß Gebrauchsanleitungen für Maschinen für den Anwender verständlich abgefaßt sind. Die erforderliche Ausführung hat sich aber ausschließlich an Klarheit und Sicherheit zu orientieren.

Es sollten keine Vorschläge gemacht werden, mit denen private Normenorganisationen zu rechtlich verbindlichen Aussagen ermuntert werden.

10. Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 5 "Umwelt":

Vorrangiges Ziel einer Europäischen Umweltpolitik muß es sein, zu einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen Staat, Unternehmen und Bevölkerung zu kommen. Dabei wird insbesondere erwartet, daß die Ausgestaltung der Umweltpolitik unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt, wie sie auch vom Bundesrat mit Beschluß vom 17. Februar 1995, - Drucksache 1090/94 (Beschluß) -, gefordert wurde.

Die gravierendsten Mängel in der EU-Umweltpolitik sind die nicht ausreichende innere Harmonisierung bestehender und geplanter Vorschriften und die nicht hinreichende Beachtung ihrer Vollziehbarkeit ebenso, wie die zu beobachtende Konzentration auf verwaltungsaufwendige Verfahrensregelungen mit immer umfangreicheren Berichtspflichten auch dort, wo es zur Zielerreichung nicht erforderlich ist und die Festlegung europaweit harmonisierter Standards auf hohem Schutzniveau (konkrete Anforderungen) zielführender wäre.

Hauptaugenmerk der Umweltpolitik der Gemeinschaften muß deshalb die Harmonisierung der Anforderungen an den Umweltschutz auf möglichst hohem Niveau im Sinne des Artikels 100a Abs. 3 des EGV sein. Hierfür sind europaweite Regelungen, die auf die Lösung der Probleme ausgerichtet sind, unumgänglich, denn die vorhandenen gravierenden Probleme im Bereich der Umwelt können nicht ohne staatliche Regelungen von der Wirtschaft allein gelöst werden, wie es in dem Bericht der Expertengruppe angelegt ist.

Im Hinblick auf die Vorschläge der Gruppe stellt der Bundesrat fest:

- Der Bericht bietet keinen fundierten Nachweis für die Behauptung, Deregulierung im Bereich der Umweltpolitik führe generell zu positiven Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung.
- Vielmehr kann an zahlreichen Beispielen belegt werden, daß gemeinschaftliche und einzelstaatliche Anforderungen im Umweltschutz zur Entwicklung neuer Märkte beigetragen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen haben.
- Zwar können einzelne Empfehlungen zur Umweltpolitik mitgetragen werden.
- Die Empfehlungen in ihrer Gesamtheit stellen jedoch keine geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft und ihrer Umweltpolitik dar.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß bei Schlußfolgerungen im Zusammenhang mit dem Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger folgende Grundsätze beachtet werden:

- Durch Flexibilisierung dürfen Mindeststandards nicht abgebaut werden; es muß erreicht werden, daß qualitativ hohe Mindeststandards EU-weit gelten.
- Das Verhältnis der freiwilligen Eigenkontrolle zum Ordnungsrecht muß klar bestimmt sein. Es muß eindeutig festgelegt werden, in welchen Bereichen Ordnungsrecht anzuwenden ist. Soweit auf Ordnungsrecht verzichtet wird, muß sichergestellt sein, daß durch andere Instrumente gleichhohe Standards erreicht werden.

Die Verlagerung ordnungsrechtlicher Regelungen in den Bereich der freiwilligen Eigenkontrolle darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit führen.

- Umweltqualitätsstandards der EU müssen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten unverzüglich und vollständig umgesetzt und angewendet werden.
- Die Existenz einer intakten Umwelt spielt bei wirtschaftlichen Entscheidungen als positiver Standortfaktor eine immer größere Rolle. Dies gilt insbesondere für die Schaffung höherwertiger und zukunftssicherer Arbeits-

plätze. Umweltauflagen erweisen sich in diesem Zusammenhang als investitionsfördernde Maßnahmen.

- Die Festlegung lediglich allgemeiner Umweltschutzziele durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften reicht nicht aus.
- Voraussetzung für gleiche Wettbewerbschancen ist die Übereinkunft der Mitgliedstaaten über konkrete Ziele im Hinblick auf einzelne Umweltmedien. Der Zielfestlegung muß eine medienübergreifende Betrachtung und Bewertung zugrundeliegen.
- Die Tragfähigkeit der Umwelt ist kein geeigneter Maßstab zur Ableitung von Zielstandards. Staatliche Politik ist auf den vorsorgenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auszurichten. Sie darf nicht an die Belastungsgrenzen der natürlichen Lebensgrundlagen herantreten.
- Die hergebrachten Instrumente der Kosten-Nutzen-Analyse sind in geeigneter Weise so zu ergänzen, daß integrierter Umweltschutz den ihm zustehenden Stellenwert erhält.
- Eine erneute Änderung des kürzlich eingeführten Abfallbegriffs der EU würde zu Verwirrung im Vollzug und zu beträchtlichen Defiziten mit schlimmen Folgen für die Umwelt führen. Der weitgefaßte Abfallbegriff der EU stellt vielmehr sicher, daß Gefahren für das Gemeinwohl, die mit einer nicht sachgerechten Verwertung von Abfällen verbunden sein können, abgewendet und beherrscht werden. Freiwillige Vereinbarungen reichen in der Industrieabfallpolitik allein nicht aus.
- Änderungen der Instrumente zur Handhabung der Biotechnologie innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, müssen vom Verständnis der Öffentlichkeit und der Verbraucher getragen sein. Dies setzt Öffentlichkeitsbeteiligung und Produktkennzeichnung voraus.

Der Ansatz, zwischen Forschung und Gewerbe zu unterscheiden, sollte aufrechterhalten werden und Anmeldeverfahren sowie Genehmigungsverfahren müssen so gestaltet sein, daß eine Risikovorsorge gewährleistet ist.

Die Kommission sollte keinen neuen Vorschlag für den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen vorlegen. Die bereits jetzt voranschreitenden Patentierungen lebender Organismen, Gene und DNS-Sequenzen werfen weitreichende ethische Konsequenzen und Probleme auf, die noch nicht annähernd gelöst sind. In einer solchen Situation sollte die Patentierung biologischer Innovationen nicht noch forciert werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Vollzugsdefiziten im Hinblick auf das EU-Umweltrecht dadurch vorzubeugen, daß erforderliche Umsetzungsakte rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden, so daß Verzögerungen wie

bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie zukünftig ausgeschlossen sind. Für die innerstaatliche Rechtsetzung dürfen die Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Verbandsbeteiligung durch die Beschleunigungsgesetze nicht zum Maßstab für weitere Rechtsänderungen genommen werden.

Der Bundesrat weist die Bundesregierung nachdrücklich darauf hin, daß eine Deregulierung des europäischen Umweltrechts angesichts des sich verschärfenden innergemeinschaftlichen Wettbewerbs die Gefahr eines Umweltdumping durch andere Mitgliedstaaten vergrößern und somit zu Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen würde.

11. Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 6 "Sonstige Bereiche von Belang"

Unterabschnitt "Öffentliches Auftragswesen":

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mehr Klarheit, Einfachheit und Flexibilität zu schaffen. Er spricht sich jedoch gegen den Vorschlag aus, Beschaffungsrichtlinien im Wege der Verordnung zu erlassen, da hierdurch das von Deutschland auf Gemeinschaftsebene durchgesetzte außergerichtliche Nachprüfungsverfahren hinfällig wäre. Mit der Entscheidung für die Verordnung als Rechtsetzungsinstrument für das öffentliche Auftragswesen würde für Deutschland gleichzeitig eine Entscheidung gegen eine direkte Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an öffentlichen Aufträgen getroffen werden.

Unterabschnitt "Bauprodukte":

Dem Vorschlag 11 zu Nummer 6 der "Vorschläge für Maßnahmen" zu Bauprodukten (S. 22 der Vorlage) wird insofern widersprochen, als offensichtlich mit einer Überprüfung nach Artikel 23 der Bauproduktenrichtlinie eine Änderung der Richtlinie selbst angestrebt wird und zwischenzeitlich Maßnahmen getroffen werden sollen, die entgegen den Regelungen der Richtlinie den Bauprodukten einen Marktzugang verschaffen sollen, der in der beabsichtigten Form für den Baumarkt nicht hinnehmbar wäre. Diese Vermutung ergibt sich aus den Formulierungen des Berichts der Gruppe zur Bauproduktenrichtlinie selbst.

Durch erhebliche Verzögerungen der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, die zum Großteil von der Kommission selbst zu vertreten sind (verzögerter Beschluß über die Grundlagendokumente, unzureichende Vorbereitung von Mandaten für harmonisierte Normen und Leitlinien für europäische technische Zulassungen) hat die Richtlinie noch gar nicht die Chance erhalten, sich zu bewähren. Erst nach korrekter Anwendung der Richtlinie durch die Kommission macht die Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie einen Sinn. Für die Übergangszeit bis zur vollen Wirksamkeit der umgesetzten Bauproduktenrichtlinie sieht die Richtlinie selbst ein Verfahren vor (Artikel 16

und 17), das den Zugang der Bauproduktehersteller zu allen Märkten innerhalb des Binnenmarktes eröffnet. Von ihm muß nur in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht werden. Ergänzender Regeln bedarf es nicht.

12. Zum Bereich "Vorschläge für Maßnahmen", Abschnitt 7 "Kleine und mittlere Unternehmen", Unterabschnitt "Statistik":

Die genannten Vorschläge sind ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Jedoch gehören nicht nur Statistiken, von denen die kleinen und mittleren Betriebe betroffen sind, auf den Prüfstand, sondern jede EU-Statistik sollte auf Notwendigkeit oder Rationalisierungsmöglichkeiten (Berichtskreis, Periodizität, Merkmale, Verfahren) überprüft werden.

Die Belastung der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter der Länder hat schon jetzt ein unerträgliches Maß erreicht.

Die Durchführung umfangreicher EU-Statistiken wie z.B. die Erstellung des Unternehmensregisters kann in der geforderten Zeit und Qualität aus finanziellen Gründen nicht mehr garantiert werden. Eine Straffung des gesamten statistischen Programms der EU ist daher unabdingbar.